

Personalgestellungsvertrag

zwischen

der **Stadt Halle (Saale)**,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem **Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale)**
gesetzlich vertreten durch den Betriebsleiter

- nachfolgend zusammen kurz „Stadt“ genannt -

sowie

der **Bildung und Erziehung - Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Halle (Saale)**
gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- im folgenden kurz „**Kommunalunternehmen**“ genannt -

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) hat gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Anstaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ihren Eigenbetrieb Kindertagesstätten in das - in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts betriebene - Kommunalunternehmen umgewandelt. Die bisher beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschäftigten Arbeitnehmer wurden aus diesem Anlass im Wege eines Personalüberleitungsvertrages in das Kommunalunternehmen überführt, wobei Gegenstand des hiesigen Vertrages

die Beschäftigungsverhältnisse der in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich genannten Beschäftigten der Stadt sind, die in der Vergangenheit für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten tätig geworden sind, ohne unmittelbar bei diesem beschäftigt gewesen zu sein.

Bei der Erfüllung der in der Vergangenheit von jenen in der Anlage namentlich genannten Beschäftigten wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich um solche, die infolge der eingangs dargestellten Umstrukturierung nicht mehr durch die Stadt sondern unmittelbar durch das im Zuge des Rechtsformwechsels als selbständige juristische Person entstandene Kommunalunternehmen zu erbringen sind.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten der Stadt infolge jener Aufgabenverlagerung beabsichtigen die Parteien in Anwendung des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst die von der Aufgabenübertragung betroffenen und in der Anlage genannten Beschäftigten im Wege der Personalgestellung künftig im Kommunalunternehmen einzusetzen.

Im Interesse der betroffenen Beschäftigten und zur Sicherstellung deren erworbenen Rechte aus deren Beschäftigungsverhältnis vereinbaren die Parteien daher was folgt:

§ 1

Die in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich aufgeführten Beschäftigten der Stadt werden gem. § 4 Abs. 3 TVöD mit Wirkung vom <...> dem Kommunalunternehmen gestellt, weshalb sie ab dem vorgenannten Zeitpunkt ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem bzw. für das Kommunalunternehmen zu erbringen haben.

Das Kommunalunternehmen erhält damit die Befugnis, im Rahmen des arbeitsvertraglich und arbeitsrechtlich Zulässigen über den Einsatz jener Beschäftigten zu bestimmen (Weisungs- und Direktionsrecht).

§ 2

Der Fortbestand des zwischen der Stadt und den gemäß § 1 dem Kommunalunternehmen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Beschäftigten bestehenden Arbeitsvertragsverhältnissen bleibt von der Personalgestellung unberührt. Die Stadt ist

demnach weiterhin für alle den Status der einzelnen Arbeitsverhältnisse unmittelbar betreffenden Angelegenheiten zuständig, wie insbesondere Entscheidungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Entgeltzahlungen, Versicherungen und Altersteilzeitregelungen.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang jedoch, bei Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Dies schließt die Verpflichtung ein, in Bezug auf das jeweilige Arbeitsverhältnis rechtlich gebotene Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen.

§ 3

Das aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen der von der hiesigen Personalgestellung betroffenen Beschäftigten resultierende Weisungs- und Direktionsrecht wird durch die Stadt auf das Kommunalunternehmen übertragen.

Dies umfasst ausdrücklich nicht das Recht, Vereinbarungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die vom Inhalt der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse nicht gedeckt sind oder die in sonstiger Weise Einfluss auf deren Bestand haben. Dazu gehören insbesondere über den Rahmen des Direktions- und Weisungsrechts hinausgehende Versetzungen, Abordnungen oder Änderungen der Eingruppierung.

§ 4

Die von dem hiesigen Personalgestellungsvertrag betroffenen Beschäftigten sind weiterhin berechtigt, an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Stadt teilzunehmen. Das Kommunalunternehmen verpflichtet sich, die Beschäftigten für solche Maßnahmen von der Arbeit freizustellen.

§ 5

Sämtliche im Zusammenhang mit Maßnahmen, die auf der Ausübung des dem Kommunalunternehmen übertragenen Weisungs- und Direktionsrecht beruhen, stehende

personalvertretungsrechtliche Fragen obliegen der Zuständigkeit des beim Kommunalunternehmen gebildeten Personalrats. In allen übrigen Fällen sind in Bezug auf die von der Personalgestellung betroffenen Arbeitnehmer weiterhin die bei der Stadt gebildeten Personalvertretungen zuständig.

§ 6

1. Das Kommunalunternehmen hat keinen Anspruch gegen die Stadt, wenn diesem Schäden durch die auf Grundlage dieses Vertrages gestellten Beschäftigten entstehen. Die Haftung der Beschäftigten bleibt von jener Haftungsfreistellung jedoch unberührt. Etwaige Schadenersatzansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen tritt die Stadt insoweit an das Kommunalunternehmen ab.
2. Soweit die Stadt als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, der einem Dritten durch die auf Grundlage des hiesigen Vertrages dem Kommunalunternehmen gestellten Beschäftigten in Ausübung deren Tätigkeit zugefügt worden ist, hat das Kommunalunternehmen die Stadt von den entsprechenden Schadenersatzansprüchen freizustellen, soweit die Schadensverursachung nicht auf Weisungen oder ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

§ 7

Das Kommunalunternehmen erstattet der Stadt die für die auf Grundlage des hiesigen Vertrages gestellten Beschäftigten anfallenden Personalkosten. Diese umfassen alle Entgelte und sonstige Leistungen, auf die ein arbeits- oder tarifvertraglicher Anspruch besteht einschließlich der Arbeitgeberbeiträge und -umlagen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung.

Die entsprechenden Kosten sind nach vierteljährlicher schriftlicher Mitteilung deren genauer Höhe innerhalb von 2 Wochen vom Kommunalunternehmen auf das durch die Stadt zu benennende Konto zu überweisen. Dabei ist das Kommunalunternehmen jederzeit berechtigt, sämtliche der Personalkostenberechnung zugrunde liegenden Un-

terlagen einschließlich der den Beschäftigten erteilten Entgeltabrechnungen einzusehen.

§ 8

1. Der hiesige Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zu dem Zeitpunkt, zu dem keiner der in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten tatsächlich mehr dem Kommunalunternehmen gestellt wird.
2. Bewirbt sich einer der in der Anlage zu diesem Vertrag benannten Mitarbeiter auf eine andere Stelle der Stadt und wird ihm diese übertragen, so endet die Personalstellung für diesen Einzelfall – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – innerhalb der für den Beschäftigten nach den arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen geltenden Kündigungsfrist.
3. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem der in der Anlagen zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten ist die Stadt nicht zur weiteren Personalstellung verpflichtet, weshalb der hiesige Vertrag auch in einem solchen Fall insoweit endet.
4. Sofern die Stadt beabsichtigt, das Beschäftigungsverhältnis mit einem der den Gegenstand des hiesigen Personalgestellungsvertrages bildenden Beschäftigten beenden wollen, so hat sie dies dem Kommunalunternehmen im Vorfeld anzuzeigen und sich diesbezüglich mit diesem abzustimmen.
5. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die weitere Zusammenarbeit mit einem der ihm durch die Stadt gestellten Beschäftigten abzulehnen, soweit diesem gegenüber eine verhaltens-, personen- oder betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen werden könnte. Die Personalstellung endet für diesen Einzelfall zu dem Zeitpunkt, zu dem eine gegenüber dem Beschäftigten ausgesprochene Kündigung wirksam werden würde.

§ 9

Die Personalgestellung ist auf die in der Anlage namentlich benannten Beschäftigten begrenzt und eine Erweiterung auf weitere Beschäftigte auch für den Fall, dass diese anstelle der in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten gestellt werden würden, ausgeschlossen.

§ 10

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher von dem vorstehenden Schriftform-erfordernis abgewichen werden soll.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführ-
bar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen da-
von nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder
undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu vereinbaren, die in
rechtlich zulässiger Weise dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten
Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes soll für den Fall von Vertragslück-
en gelten.

Halle, <...>

.....
Stadt Halle (Saale)

.....
Eigenbetrieb ZGM

.....
Bildung und Erziehung AöR

Anlage: Aufstellung der von der Personalgestellung erfassten Beschäftigten